

4. ob das Ministerium auch die Möglichkeit habe, den Bau dieser Bahn so genau zu überwachen, daß es bei einem späteren Ankaufe derselben in keiner Weise gefährdet wird?

Am 27. Februar ist ihr auf diese Fragen folgende Antwort zugegangen:

ad 1.

Das Comité für das Bahnproject Großenhain-Samenz-Seitschen, welchem auf Ansuchen die Vorarbeiten für eine Zweiglinie über Elstra, beziehentlich Burkau, Bischofswerda, Neukirch gestattet worden sind, hat darum nachgesucht, daß auch auf dieser Linie die Staatsregierung den Betrieb übernehmen möge.

ad 2.

Jedenfalls wird auch hier, wie bei allen Concessionsertheilungen regelmäßig geschieht, dem Staate das Recht des Rückkaufs nach Ablauf einer bestimmten (in der Regel auf 30 Jahre von Eröffnung des Betriebs bemessener) Frist vorbehalten werden.

ad 3.

Obwohl es besonderen Bedenken nicht unterliegen würde, diese Frist kürzer zu bemessen, so dürfte doch dazu keine dringende Veranlassung vorliegen.

ad 4.

Zu Folge des der Staatsregierung über die Privatbahnbauten zustehenden Aufsichtsrechts hält sich dieselbe nicht nur für befugt, sondern auch für verpflichtet, die Solidität der Ausführung der Bauten schon aus Rücksichten auf die Sicherheit des Betriebs zu überwachen. Dies ist auch bisher schon in allen Fällen geschehen. Die in neuerer Zeit sehr zahlreich gewordenen Bahnbauten haben Veranlassung gegeben, einen besonders qualificirten technischen Beamten mit dieser Beaufsichtigung speciell zu beauftragen. Das Nähere hierüber ergibt die in einem Druckexemplare beigefügte, für diesen Zweck aufgestellte Instruction. Die neue Einrichtung wird mit dem 1. März dieses Jahres in's Leben treten. —

Zu dieser Anstellung eines technischen Beamten, der vorzugsweise mit der Beaufsichtigung sämmtlicher Privateisenbahnbauten beauftragt wird, kann die Deputation das Ministerium nur beglückwünschen. Die der Deputation mitgetheilte Instruction verpflichtet diesen Beamten, jede Bahn mindestens vom März bis November allmonatlich und während des Winters auch ein Mal zu bereisen und monatlich über diese Bahnrevisionen dem Finanzministerium — in der Regel persönlich — einen kurzen schriftlichen Bericht zu überreichen. Die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Detailvorschriften bieten die vollste Garantie dafür, daß dieser